

Verkauf von 886 m2 Land - GBP Nr. 2686 - in der Reiffli-  
matt in Oberwil an die Wasserwerke Zug AG

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 21. September 1982

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Wasserwerke Zug AG suchen seit längerer Zeit Land in Oberwil für ein Unterwerk, das in einigen Jahren erstellt werden soll. Beim Kauf des Landes von der Landis & Gyr Holding AG wurde versucht, eine Parzelle auszuscheiden, was jedoch zur Zerstückelung dieser Parzelle geführt hätte.

Westlich des Bahnhofes Oberwil besitzt die Einwohnergemeinde Zug die Parzelle GBP Nr. 2686, 886 m2 gross, die von ihr 1925 erworben und seither keinem nähern Zweck zugeführt wurde. Die Schweizerischen Bundesbahnen sehen westlich der Bahnlinie keine Erweiterung ihrer Anlagen in Oberwil vor, so dass die Parzelle an die Wasserwerke Zug AG für die Erstellung eines Unterwerkes verkauft werden kann. Der Preis ist mit Fr. 250.-- pro m2 eingesetzt, was einen Verkaufspreis von Fr. 221'500.-- ergibt. Der Kaufvertrag liegt dieser Vorlage bei; er weist keine besonderen Bedingungen auf.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 21. September 1982

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

W. A. Hegglin                      A. Müller

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Kaufvertrag
- Plan

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.  
BETREFFEND VERKAUF VON 886 m2 LAND - GBP Nr. 2686 -  
IN DER REIFFLIMATT IN OBERWIL AN DIE WASSERWERKE ZUG AG

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates  
Nr. 682 vom 21. September 1982

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Verkauf von 886 m2 Land - GBP Nr. 2686 - in der Reifflimatt in Oberwil an die Wasserwerke Zug AG zum Preis von Fr. 250.--/m2 wird zugestimmt. Der Verkaufserlös im Gesamtbetrag von Fr. 221'500.-- ist nach Abzug des Buchwertes der laufenden Rechnung gutzuschreiben.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.  
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.  
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:



# ÖFFENTLICHE URKUNDE

## K A U F V E R T R A G

Zwischen

der Einwohnergemeinde Zug, vertreten durch den Stadtrat  
einerseits

und

der Firma Wasserwerke Zug AG, Poststrasse 6, Zug  
anderseits

wird folgender Kaufvertrag  
abgeschlossen:

### I. Gegenstand des Kaufvertrages

Die Einwohnergemeinde Zug verkauft folgendes Grundstück an die Firma Wasserwerke Zug AG:

Wiese und Weg, zusammen 886 m<sup>2</sup> gross - GBP Nr. 2686 - in  
der Reifflimatt, in der Stadtgemeinde Zug gelegen.

### Dienstbarkeiten und Grundlasten

Keine.

### Grundpfandrechte

Keine.



## II. Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt Fr.250.-- pro m<sup>2</sup>, somit für 886 m<sup>2</sup> Fr.221'500.-- (Franken zweihunderteinundzwanzigtausend-fünfhundert).

Dieser Betrag ist innert zehn Tagen nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist und bei Ergreifung des Referendums innert zwanzig Tagen nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zu bezahlen (vgl. Abschnitt III, Ziff. 5).

## III. Uebrige Vertragsbedingungen

1. Der Antritt des Landes mit Nutzen und Schaden für die Käuferin erfolgt am Tage der Ueberweisung des Kaufpreises.
2. Jegliche Nachwährschaft wird wegbedungen.
3. Der Firma Wasserwerke Zug AG wird das Recht eingeräumt, nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages ein Baugesuch für die Erstellung eines Unterwerkes auf dem Kaufgrundstück einzureichen.
4. Der Kaufvertrag wird abgeschlossen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Gemeinderates und bei Ergreifung des Referendums unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten.
5. Die Kosten und Gebühren (incl. Handänderungsgebühr), welche mit der Ausfertigung, Beurkundung und mit der Eintragung des Kaufvertrages ins Grundbuch verbunden sind, werden von den Parteien je zur Hälfte übernommen.
6. Die Parteien beauftragen und bevollmächtigen die Urkundsperson, den vorliegenden Kaufvertrag beim Grundbuchamt anzumelden und alle Rechtshandlungen, welche für die Eintragung im Grundbuch erforderlich sind, vorzunehmen.



Also vereinbart und unterzeichnet:

ZUG,

21. Sep. 1982

Die Parteien:

Die Verkäuferin:

Die Käuferin:

EINWOHNERGEMEINDE ZUG

WASSERWERKE ZUG AG

DER STADTRAT

Der Stadtpräsident:

*H. P. Hunz*

Der Stadtschreiber:

*G. Müller*

*J. C. Jan*

OEFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Der Unterzeichnete, lic.iur. Hans Bieri, Stadtschreiber-Stellvertreter und Urkundsperson des Kantons Zug, beurkundet öffentlich:

Die vorstehende Urkunde enthält den mir mitgeteilten Willen der Parteien, ist von diesen gelesen, für richtig befunden und eigenhändig unterzeichnet worden.

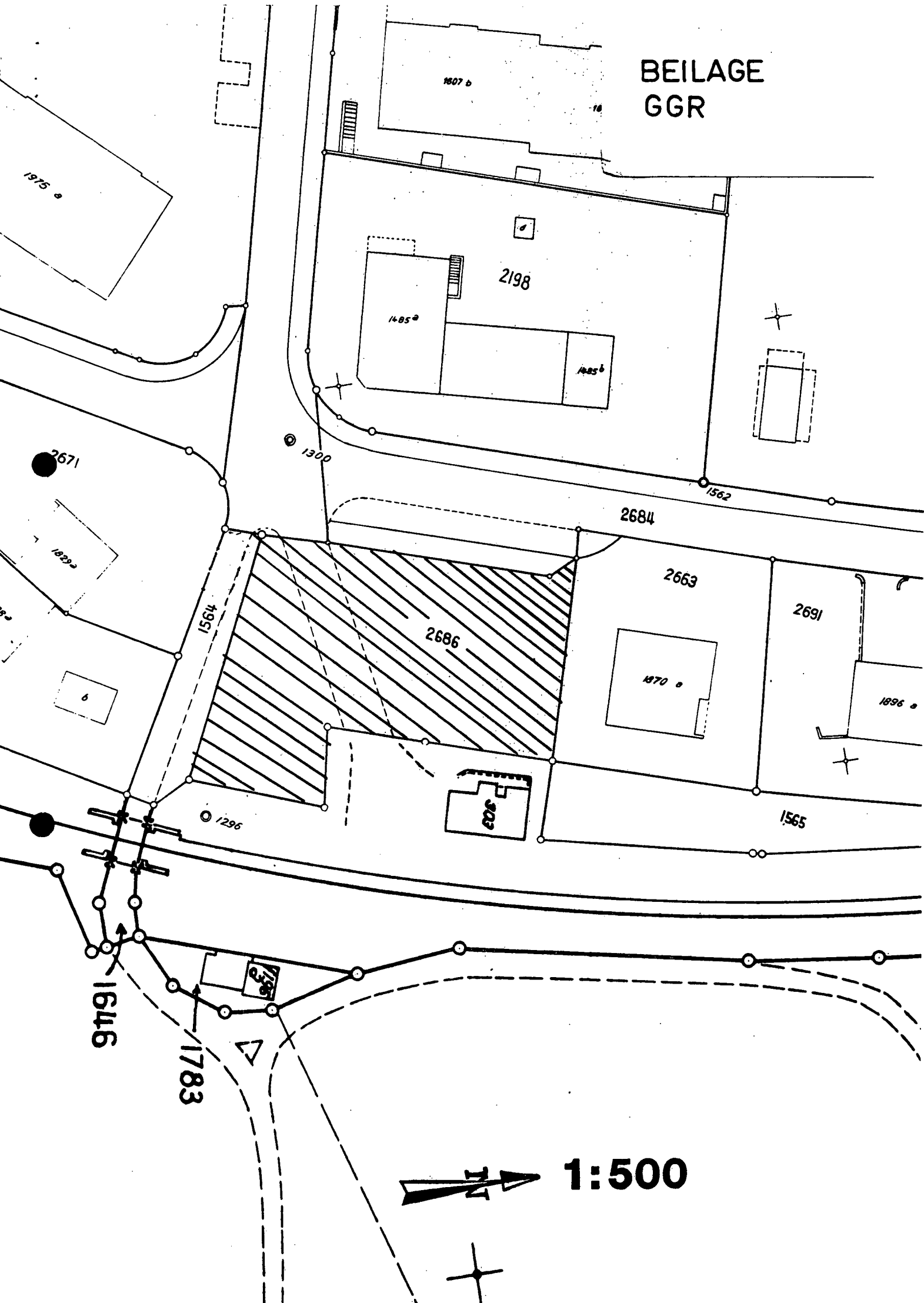
ZUG, 21. Sep. 1982

Die Urkundsperson:

*Bieri*



BEILAGE  
GGR



1:500

Verkauf von 886 m<sup>2</sup> Land - GBP Nr. 2686 - in der Reifflimatt  
in Oberwil an die Wasserwerke Zug AG

---

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 4. Oktober  
1982

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsprüfungskommission hat in Anwesenheit des Finanzchefs, Herrn Stadtpräsident Walther A. Hegglin, die Vorlage Nr. 682 behandelt.

Die Kommission unterstützt die Absicht des Stadtrates, diese Parzelle an die Wasserwerke Zug AG zu verkaufen. Die WWZ sind darauf angewiesen, geeignetes Land für eine spätere Erweiterung ihrer Anlagen in Oberwil erwerben zu können, da das von der Landis & Gyr Holding AG erworbene Land in der grundwassergeschützten Zone liegt und deshalb für die Erstellung eines Unterwerkes nicht geeignet erscheint.

Die Kommission ist auch damit einverstanden, dass das bisherige auf der Parzelle lastende Wegrecht nicht übernommen werden muss, da der Weg mitten durch die Parzelle verläuft. Dagegen ist sie einstimmig der Meinung, dass die WWZ noch vor der Sitzung des Grossen Gemeinderates eine schriftliche Zusicherung abgeben sollte, wonach der Weg über die Parzelle 2686 bei einer allfälligen späteren Ueberbauung in anderer Form, z.B. entlang der Parzelle 2663, bestehen bleiben wird.

Aufgrund der Diskussion empfiehlt die Geschäftsprüfungskommission dem Grossen Gemeinderat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und dem Verkauf von 886 m<sup>2</sup> Land in der Reifflimatt an die Wasserwerke Zug AG zum Preise von Fr. 221'500.-- zuzustimmen.

Für die Geschäftsprüfungskommission:

Dr. Walter Jeck, Präsident

Verkauf von 886 m<sup>2</sup> Land, GBP Nr. 2686, in der Reifflimatt in Oberwil an die Wasserwerke Zug AG

---

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 22. November 1982

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsprüfungskommission hat in Anwesenheit des Finanzchefs, Herrn Stadtpräsident Walther A. Hegglin, die Vorlage Nr. 682 am 22.11.82 behandelt.

Die Kommission schliesst sich der Beurteilung im Bericht Nr. 682.1 der alten GPK an. Sie konnte sich aufgrund von Planskizzen der WWZ über deren Bauvorhaben orientieren. Der Zeitpunkt der Erstellung des Unterwerkes hängt von der baulichen Entwicklung des Stadtteiles Süd und von Oberwil ab.

Die WWZ werden aufgefordert, bis zur Sitzung des GGR vom 30.11.82, eine schriftliche Zusicherung über eine geeignete Erhaltung der Fussweg-Verbindung bei der Ueberbauung des Grundstückes abzugeben.

Aufgrund der Diskussion empfiehlt die Geschäftsprüfungskommission, mit einer Enthaltung, dem Grossen Gemeinderat auf die Vorlage einzutreten und dem Verkauf von 886 m<sup>2</sup> Land in der Reifflimatt an die Wasserwerke Zug AG zum Preise von Fr. 221'500.- zuzustimmen.

Für die Geschäftsprüfungskommission:

H. Opprecht, Präsident

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 508  
BETREFFEND VERKAUF VON 886 m2 LAND - GBP NR. 2686 -  
IN DER REIFFLIMATT IN OBERWIL AN DIE WASSERWERKE ZUG AG

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates  
Nr. 682 vom 21. September 1982

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Verkauf von 886 m2 Land - GBP Nr. 2686 - in der Reifflimatt in Oberwil an die Wasserwerke Zug AG zum Preis von Fr. 250.--/m2 wird zugestimmt. Der Verkaufserlös im Gesamtbetrag von Fr. 221'500.-- ist nach Abzug des Buchwertes der Laufenden Rechnung gutzuschreiben.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 30. November 1982

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: P. Bossard

Der Stadtschreiber: A. Müller

Referendumsfrist: 4. Dezember 1982 - 3. Januar 1983